

Satzung zum Schutz des Stadtwappens der Stadt Offenbach am Main

(Wappenschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 5, 14 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 07. März 2005 (GVBl. I, Seite 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. Februar 2026 (GVBl. 2026, Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung am [Datum], folgende Satzung beschlossen:

§1 Schutzgegenstände

(1) Unter den Schutz dieser Satzung fällt das Wappen der Stadt Offenbach am Main im Sinne des § 14 HGO, wie es in der Anlage 1 abgebildet und beschrieben ist (Verwendungsverbot).

(2) Der Rechtsschutz erstreckt sich darüber hinaus auf jede – auch: stilisierte – Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die wesentliche Merkmale des Offenbacher Stadtwappens enthält und zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Stadtwappen führen kann oder aber geeignet ist, auf den Hoheitsträger Stadt Offenbach am Main hinzuweisen, beispielsweise in Form einer Darstellung gemäß der Anlage 2 (Veränderungsverbot). § 3 Abs. 5 betreffend künstlerische Darstellungen bleibt unberührt.

(3) ¹Die unbefugte Verwendung einschließlich Veränderungen durch Dritte ist untersagt und wird auf dem Rechtsweg verfolgt. ²Dies gilt für sämtliche Nutzungsformen und -medien. ³Zu den Verwendungen zählt auch die Nutzung von Gegenständen, auf welchen das Wappen im Sinne von Abs. 1 oder 2 abgebildet ist, einschließlich Kleidungsstücken.

(4) Der Schutz ist unbefristet.

(5) ¹Ein Schutz des Wappens sowie seiner Bearbeitungen als persönliche geistige Schöpfungen durch das Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) wird durch die Bestimmungen dieser Satzung nicht berührt, soweit sie nicht einen über gesetzliche Bestimmungen hinausgehenden Schutz vorsieht oder gesetzlich zulässige Nutzungen erweitert. ²Der Schutz anderer Werke einschließlich Logos bleibt unberührt.

§2 Nutzungsrechte

(1) ¹Die Führung und sonstige Verwendung des Wappens ist grundsätzlich dem Magistrat der Stadt Offenbach am Main und der Stadtverordnetenversammlung vorbehalten. ²Dies umfasst die Befugnis, das Stadtwappen als Hoheitszeichen im Dienstsiegel, im Briefkopf, auf amtlichen Drucksachen und Schildern zu verwenden. ³Maßgeblich sind die jeweils gültigen Vorgaben des Corporate Designs der Stadt Offenbach.

(2) ¹Die städtischen Organisationseinheiten, einschließlich der Eigenbetriebe sowie Gesellschaften mit einer unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligung der Stadt Offenbach am Main von mehr als 50,0 Prozent der Anteile, sind für die Dauer der Mehrheitsbeteiligung berechtigt, das Stadtwappen zu verwenden, sofern sie im Auftrag der Stadt hoheitlichen Aufgaben nachkommen. ²Hierbei sind die jeweils gültigen Vorgaben des Corporate Designs der Stadt Offenbach am Main zu berücksichtigen.

(3) ¹Die Offenbacher Stadtmarketinggesellschaft mbH (OSG) ist als Beteiligungsgesellschaft von Stadt und Stadtwerke Offenbach Holding GmbH unabhängig von den Mehrheitsverhältnissen berechtigt, das Stadtwappen zu verwenden, wenn der Zweck der Verwendung im Interesse der Stadt Offenbach am Main steht; im Übrigen gilt auch für die OSG Abs. 2. ²Die Verwendung durch Dritte ist dann gestattet,

wenn diese im Auftrag oder durch Genehmigung des Stadtmarketings zum in Satz 1 genannten Zweck erfolgt. ³Die durch die OSG oder in Kooperation mit der OSG verkauften oder sonst abgegebenen Gegenstände mit dem Wappen (zum Beispiel: Kleidungsstücke, Tassen) dürfen vom Erwerber oder sonstigen Dritten ohne Genehmigung nach § 3 genutzt werden. ⁴Sie dürfen jedoch nicht verwendet werden

- a) soweit der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer nicht bestehenden Verbindung mit der Stadt Offenbach am Main hervorgerufen wird (§ 3 Abs. 3 d),
- b) in einer das Ansehen der Stadt Offenbach am Main im Sinne von § 3 Abs. 3 e) gefährdenden oder schädigenden Weise,
- c) in einem Umfeld im Sinne des § 3 Abs. 3 f) (3) oder
- d) im Umfeld einer Partei, die von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen ist (Art. 21 Abs. 3 GG, §§ 46a Abs. 1 S. 1 BVerfGG, 18 Abs. 7 S. 2 PartG), dies gilt insbesondere für öffentliche und nichtöffentliche Versammlungen im Sinne des Hessischen Versammlungsfreiheitsgesetzes (HVersFG) sowie für Mitglieder- oder Vertreterversammlung (Parteitag, Hauptversammlung) im Sinne des § 9 Abs. 1 S. 1 PartG.

(4) ¹Die Nutzung des Wappens im Sinne von § 1 Abs. 1 und Abs. 2 durch Bedienstete der Stadt Offenbach am Main oder der in Abs. 2 und Abs. 3 genannten Stellen im privaten Umfeld oder der Freizeit einschließlich der Nutzung im Internet und in sozialen Netzwerken im Sinne von § 1 S. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (Netzwerkdurchsetzungsgesetz, NetzDG) vom 06.05.2024 ist untersagt. ²Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

§3 Genehmigungen an Dritte, Versagung, Widerruf, Untersagung

(1) ¹Natürlichen und juristischen Personen, die in Offenbach am Main ansässig sind, sowie Personenvereinigungen, Stiftungen, Vereine und Anstalten, die in Offenbach am Main ihren Sitz haben, kann eine Nutzung auf Antrag genehmigt werden, wenn dies dem Ansehen der Stadt Offenbach am Main förderlich ist. ²Dies gilt insbesondere für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51, 52 und 53 der Abgabenordnung sowie zur Förderung des bürgerschaftlichen und ehrenamtlichen Engagements im Sinne von Art. 26f der Verfassung des Landes Hessen; kirchliche Zwecke im Sinne des § 54 AO sind ausgenommen. ³Das Offenbacher Stadtwappen ist dabei in einer im Sinne von § 1 Abs. 2 stilisierten oder sonstigen Form zu verwenden, die hinreichend vom amtlichen Wappen abweicht; es muss sich nicht um eine künstlerische Darstellung im Sinne von Abs. 5 handeln. ⁴Eine nach Satz 3 zulässige abweichende Form des Wappens sowie ein Fan-Logo stellt die Stadt Offenbach im Rahmen der Erteilung der Genehmigung oder unabhängig von einem Genehmigungsantrag auf Anfrage zur Verfügung. ⁵Die Verwendung des Wappens darf die berechtigten Interessen der Stadt Offenbach am Main nicht beeinträchtigen. ⁶Die Ansässigkeit natürlicher Personen im Sinne des Satzes 1 bestimmt sich nach dem Wohnsitz im Sinne von §§ 7 BGB, 8 Abs. 1 HGO und bei mehreren Wohnsitzen nach der Hauptwohnung im Sinne der §§ 21 Abs. 2, 22 BMG. ⁷Der Ansässigkeit in Offenbach am Main im Sinne des Satzes 1 steht einer Verbindung mit der Stadt Offenbach am Main von vergleichbarem Gewicht gleich. ⁸Die Genehmigung für kommerzielle Zwecke ist nicht ausgeschlossen; kommerzielle Zwecke sind auf die Erzielung von Einkünften im Sinne des Einkommensteuergesetzes mit Ausnahme der Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit gerichtete Tätigkeiten, der Umsatzsteuer unterliegende Umsätze sowie Tätigkeiten zur Erzielung von der Körperschaftsteuerpflicht unterliegenden Einkünften.

(2) ¹Die Genehmigung auf Antrag wird in Schriftform nach sachgemäßem Ermessen und auf jederzeit entschädigungslosen Widerruf erteilt. ²Sie kann mit Befristungen, Bedingungen und Auflagen versehen werden, die entschädigungslos nachträglich ergänzt oder sonst geändert werden können.

³Insbesondere kann die Verwendung auf einen oder mehrere bestimmte Zwecke beschränkt werden.

(3) ¹Eine Genehmigung nach Abs. 3 kann insbesondere versagt oder widerrufen werden, wenn

- a) sie durch unrichtige Angaben erschlichen oder durch Drohung oder Bestechung erwirkt worden ist,
- b) die an sie geknüpften Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt werden,
- c) eine missbräuchliche Verwendung nicht ausgeschlossen ist,
- d) durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer nicht bestehenden Verbindung mit der Stadt Offenbach am Main hervorgerufen wird,
- e) das Ansehen der Stadt Offenbach am Main durch den vorgesehenen oder tatsächlichen Gebrauch des Wappens gefährdet oder geschädigt wird oder
- f) das Wappen in einem Umfeld verwendet wird, das
 - (1) religiös oder weltanschaulich im Sinne des Art. 4 GG oder
 - (2) parteipolitisch im Sinne von Art. 21 GG, § 1 PartG geprägt ist oder
 - (3) die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne von § 4 Abs. 2 a) bis g) des Gesetzes über die Zusammenarbeit des Bundes und der Länder in Angelegenheiten des Verfassungsschutzes und über das Bundesamt für Verfassungsschutz (Bundesverfassungsschutzgesetz, BVerfSchG) angreift oder dem Gedanken der Völkerverständigung (Art. 9 Abs. 2 GG) einschließlich des friedlichen Zusammenleben der Völker (Art. 26 Abs. 1 S. 1 GG) zuwiderhandelt oder sonstige Bestrebungen im Sinne der §§ 3 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 4, 4 Abs. 1 BVerfSchG verfolgt oder fördert oder der Antragsteller im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation aufgeführt ist;

²In den Fällen b) bis f) bedarf es vor dem Widerruf einer Genehmigung einer vorherigen Abmahnung in Schriftform; Abmahnungen bleiben nach Ablauf von sechs Monaten unberücksichtigt.

(4) ¹Für parteipolitische Zwecke im Sinne des Art. 21 GG, § 1 PartG, insbesondere Wahlwerbung, wird eine Genehmigung nicht erteilt. ²Die Rechtsstellung der Stadtverordneten und der von ihnen gebildeten Fraktionen nach der Hessischen Gemeindeordnung und nach den sonstigen kommunalrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

(5) ¹Künstlerische Darstellungen, die dem Offenbacher Stadtwappen ähneln, und die ausschließlich künstlerischen Zwecken dienen, sind im Rahmen der Kunstfreiheit gemäß Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG ohne Genehmigung zulässig, sofern die Art der Verwendung die berechtigten Interessen der Stadt Offenbach am Main nicht beeinträchtigt. ²Insbesondere darf nicht der Eindruck erweckt werden, die Stadt werbe für ein mit dem Wappen gekennzeichnetes Produkt. ³Bei einer Beeinträchtigung der städtischen Interessen kann die weitere Verwendung schriftlich oder per E-Mail untersagt werden.

§4 Genehmigungsantrag, Gebühr

(1) ¹Ein Antrag zur Verwendung des Wappens ist in Schriftform oder per Online-Formular an das Amt für Öffentlichkeitsarbeit der Stadt Offenbach am Main zu stellen. ²Dem Antrag ist ein Entwurf beizufügen, aus dem zu erkennen sein muss, in welcher Form das in § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 genannte Wappen verwendet werden soll. ³Der Antrag muss eine Begründung enthalten mit der Angabe des Zwecks, der Medien, auf denen das Wappen zur Anwendung kommen soll, und der beabsichtigten Verwendungsdauer.

(2) ¹Für die Erteilung der Genehmigung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 35 Euro erhoben.

²Im Falle der Erteilung für einen kommerziellen Zweck (§ 3 Abs. 1 Satz 8) beträgt die Gebühr 75 EUR.

³Erstreckt sich der Antrag auf mehr als drei Zwecke, beträgt die Gebühr mit 70 EUR bzw. 150 EUR

jeweils das Doppelte. ⁴Im Fall der vollständigen Antragsablehnung sowie im Falle eines Widerrufs oder einer Untersagung gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 wird die Hälfte der Gebühr nach Satz 1 bis 3 erhoben.

⁵Auf die Erhebung der Gebühr kann gemäß § 9 Abs. 3 HessKAG, 17 Abs. 1 HessVwKostG ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kostenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint. ⁶Auslagen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen werden nicht erhoben; im Übrigen gelten für die Erhebung von Aufwendungen als Auslagen die gesetzlichen Bestimmungen (§§ 9 Abs. 3 HessKAG, 9 HessVwKostG). ⁷Abgabepflichtiger ist der Antragsteller nach § 3 Abs. 1. ⁸Die Kostenschuld entsteht mit der Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag und wird einen Monat nach der Entstehung fällig.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer wiederholt vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Befugnis nach § 2 oder ohne Genehmigung nach § 3 einen der Schutzgegenstände des § 1 verwendet,
2. Bedingungen nicht einhält oder Auflagen nicht erfüllt, die in einer Genehmigung nach § 3 enthalten sind,
3. von § 3 erfasste Darstellungen verwendet, obwohl ihm dies als Beeinträchtigung berechtigter Interessen der Stadt Offenbach am Main von dieser gemäß § 3 Abs. 5 Satz 3 untersagt worden ist,
4. von der OSG unmittelbar oder über Dritte mittelbar erlangte Gegenstände entgegen § 2 Abs. 3 Satz 4
 - a) in einer Verwendungsart, die den Anschein eines amtlichen Charakters oder einer nicht bestehenden Verbindung mit der Stadt Offenbach am Main hervorruft (§§ 2 Abs. 3 Satz 4 a, 3 Abs. 4 d),
 - b) in einer das Ansehen der Stadt Offenbach am Main im Sinne von §§ 2 Abs. 3 Satz 4 b, 3 Abs. 3 e) gefährdenden oder schädigenden Weise,
 - c) in einem Umfeld im Sinne des §§ 2 Abs. 3 Satz 4 c), 3 Abs. 3 f) (3) oder
 - d) im Umfeld einer Partei, die von der staatlichen Finanzierung ausgeschlossen ist (§ 2 Abs. 3 Satz 4 d),
gebraucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von mindestens 5,00 EUR und von bis zu 1.000,00 EUR geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt Offenbach am Main (§§ 5 Abs. 2 S. 2 HGO, 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(4) Die Verhängung einer Geldbuße lässt eine Versagung oder einen Widerruf nach § 3 Abs. 3 oder eine Untersagung nach § 3 Abs. 5 S. 3 unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Offenbach am Main, den [Datum]

Der Magistrat der Stadt Offenbach am Main

Oberbürgermeister Dr. Felix Schwenke

Anlage 1



Das Wappen der Stadt Offenbach am Main ist ein silberner Eichbaum mit fünf Eicheln, vierzehn Blättern, fünf Wurzeln symmetrisch angeordnet mit Kontur auf einem enzianblauen Untergrund in der stilisierten Form eines heraldischen Schildes. Die Stadt Offenbach am Main verwendet im Druck eine Variante mit weißem Eichbaum auf mittelblauem Grund.

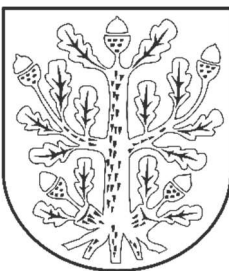
Das Wappen ist seit dem 17. Jahrhundert nachweisbar und hat sich vom Gerichtssiegel zum Stadtwappen im 19. Jahrhundert gewandelt. Der Eichbaum steht für den alten Reichsforst Dreieich. Seit 1956 (Hessisches Ortswappenbuch des Staatsarchivs Wiesbaden) zeigt der Eichbaum im Stadtwappen unten zwei neu ausschlagende Stümpfe.

Die Merkmale des Wappens:



Hintergrund	CMYK: 100 70 5 15 (Enzianblau / RAL 5010)
Eichbaum	CMYK: 36 28 29 0 (Silbergrau / Pantone Silver C)
Struktur / Kontur	CMYK: 0 0 0 95 (Anthrazit dunkel)
Inhalt	Eichbaum mit 14 Blättern, fünf Eicheln und fünf Wurzeln, zwei Stümpfen unten, aus denen die Eiche neu ausschlägt

Reduzierte schwarz-weiße Form des Wappens:



Anlage 2

Abgewandelte und frühere Formen des Stadtwappens der Stadt Offenbach am Main, die auf den Hoheitsträger Stadt Offenbach am Main verweisen:

